

Merkblatt des Veterinäramtes **Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden**



Stand Juli 2019

Seit dem 1. Juli 2009 gelten neue Regelungen zur Kennzeichnung und Identifizierung von Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Zebras). Sie sind in der EU-Verordnung (VO) Nr. 504/2008 festgelegt und wurden in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in nationales Recht umgesetzt.

Im Tierseuchenfall muss eine zuverlässige Identifizierung der Equiden möglich sein. Dazu ist eine korrekte amtliche Kennzeichnung unverzichtbar. Nur wenn alle Equiden gültige Dokumente besitzen, kann sichergestellt werden, dass erforderliche staatliche Seuchenbekämpfungs- und Vorbeugemaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Davon profitieren letztendlich alle Pferde und deren Besitzer.

Die VO (EG) 504/2008 schreibt die Identifizierung von Equiden vor. Sie umfasst

1. die elektronische Kennzeichnung durch Transponder für alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden und für alle vor dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden, für die nicht bereits ein Equidenpass ausgestellt wurde
2. die Erstellung eines Equidenpasses als lebenslanges Begleitdokument und
3. die Hinterlegung von Pass- und Transponderdaten in einer zentralen Datenbank.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen regelt die Viehverkehrsverordnung die Pflichten für Halter von Equiden.

Halter ist derjenige, bei dem die Equiden untergebracht sind, der also für die Versorgung zuständig ist; unabhängig von Zweck und Dauer der Haltung, von einer Bezahlung oder Eigentumsverhältnissen. Also nicht zwingend der Eigentümer/Besitzer, sondern auch Pensionspferdehalter und Transporteure.

Anzeige und Registrierung der Tierhaltung (§ 26)

Jeder Pferdehalter muss seine Tierhaltung sowie jede Änderung bei der zuständigen Behörde melden, unabhängig von der Art der Haltung, der Größe des Bestandes oder vom Verwendungszweck der Tiere. Daraufhin erhält er eine 12-stellige Registriernummer. Für den Landkreis Miltenberg wenden Sie sich bitte an das Amt für Landwirtschaft und Forsten, Antoniusstraße 1 in 63741 Aschaffenburg (Tel.: 09353/7908-0). Auf der Homepage des Veterinäramtes Miltenberg ist unter *Formulare* auch der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer zu finden.

Kennzeichnung (§ 44)

Alle ab dem 1.7.2009 geborenen Equiden sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen. Alle vor dem 1.7.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 1.7.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Equidenpass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EG-VO und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

Wann?

Die Identifizierung (d.h. Setzen eines Transponders und Ausstellung eines Equidenpasses) muss spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monaten nach der Geburt erfolgen, je nachdem welche Frist später abläuft.

Wer?

Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Kennzeichnungsberechtigten (einen befugten Tierarzt oder eine vom Zuchtverband beauftragte sachkundige Person).

Transponder ausgebende Stelle:

- **Ansprechpartner für Verbände:** LKV Bayern, Landsberger Str. 282 in 80687 München, Tel. 089/544348-71, Fax 089/544348-70, Mail vvvo@lkv.bayern.de

- **Ansprechpartner für Halter nicht registrierter Equiden:** Landesverband bayerischer Pferdezüchter e.V., Tel. 089/926967-13 Fax: 089/907405

Equidenpass (§ 44a)

Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Halter des Equiden zu beantragen.

- 1) für Zuchttiere, also Ponys/Pferde, die in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, ist der Zuchtverband bzw. die Züchtervereinigung für die Ausstellung von Equidenpässen zuständig, der oder die das entsprechende Tier führt. Der Verband oder die Züchtervereinigung kann ihren Sitz auch außerhalb Bayerns haben. Eine Liste findet sich unter www.bmelv.de (siehe Tierhaltung/Tiergesundheit/Kennzeichnung/Einhufer).
- 2) für Sportpferde / Turnierpferde, die an Wettkämpfen nach LPO (Leistungsprüfungsordnung) teilnehmen und für die eine Eintragung bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erforderlich ist, ist diese die zuständige Stelle: Reiterliche Vereinigung (FN), Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht, Freiherr-von-Langen-Straße 13 in 48231 Warendorf.
3. Für alle anderen in Bayern geborenen oder gehaltenen Equiden, so genannte nicht registrierte Equiden (einschließlich sog. Freizeit(sport)pferde) ist ausschließlich der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamer Straße 11 in 81929 München berechtigt, Equidenpässe auszustellen (www.bayerns-pferde.de).

Eine Liste der tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen, internationale Wettkampfororganisationen und zuständige Behörden oder von ihnen beauftragte Stellen sind abrufbar auf dem Internetportals des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz <http://www.bmelv.de/kennzeichnung-einhufer>

Besitz-/Eigentumswechsel

Änderungen zum Besitzer/Eigentümer des Equiden sind der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat. Die Anzeige ist grundsätzlich durch den Halter des Equiden unter Angabe seiner Registriernummer vorzunehmen. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die Pass ausgebende Stelle zu senden.

Tod/Schlachtung/Verlust des Equiden

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die Pass ausgebende Stelle zurückzusenden.

Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)

Der Halter von Equiden hat die Kennzeichnung eines Equiden der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Praktisch erfolgt dies in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an die zuständige Pass ausgebende Stelle. Diese übernimmt die Meldung an die Zentrale Datenbank des HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier).

Verbot der Übernahme (§ 44b)

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter des Equiden den Equidenpass unverzüglich beibringen kann
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter des Equiden den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampf oder einer Veranstaltung, für das/den das Wettkampfgelände zu verlassen ist
- Notsituationen

Keine Ausnahmen gibt es für Transporte, auch nicht für nur kurzfristige Beförderungen (z.B. Hufschmied oder tierärztliche Behandlung).

Verlust eines Equidenpasses

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausgebende Stelle ein Duplikat aus. In allen anderen Fällen wird ein Ersatz-Equidenpass ausgestellt. In beiden Fällen wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

WICHTIGER HINWEIS

Equidenpässe, die nach dem 01. November 2010 für in Bayern gehaltene sogenannte nicht registrierte Equiden durch die FN ausgestellt wurden sind **ungültig und müssen bis spätestens 31. März 2013 gegen einen gültigen Pass ausgetauscht werden.**

Weitere Informationen finden Sie z.B. unter
www.bmelv.de->Landwirtschaft->Tier->Tiergesundheit->Tierkennzeichnung